

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 51

Ausgegeben und versendet
am 18. Dezember 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 193. Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen | 429 |
| 194. Auftragsbekanntmachung (B115 Sanierung Knoten Trofaiach, Straßenbauarbeiten) | 429 |
| 195. Auftragsbekanntmachung (B20 Sanierung Seewiesen – Au, Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 430 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|-----|
| Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Zusammenlegungsverfahren Deutsch Haseldorf; Verordnung | 430 |
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Verordnung über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Gröbming, Stainach-Pürgg und Bad Mitterndorf im Bezirk Liezen | 431 |
| Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Verordnung über den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Schladming in der Zeit vom 20. Dezember 2020 – 31. März 2021 | 433 |
| Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung vom 16. Dezember 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal | 434 |
| Stadtgemeinde Voitsberg; Stellenausschreibung (Jurist/in im Bauamt) | 437 |
| Gemeinde Hart bei Graz; Kundmachung gemäß § 92 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F.; Verordnung (Bausperre in der KG Messendorf) | 437 |

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|--|-----|
| GIWOG, Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft; Bekanntmachung (Aufhebung der Teil-GU-Ausschreibung-Holzbau zu den Neubauten Werkstraße 17 mit 14 WE und Werkstraße 19 mit 15 WE in 8670 Krieglach) | 439 |
|--|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 52/53 Erscheinungstermin: Mittwoch, 30.12.2020

Redaktionsschluss: Montag, 10.00 Uhr

Stück 1/2 Erscheinungstermin: Freitag, 15.01.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH; Konzessionsbekanntmachung (Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines regionalen AST „GUSTmobil“ im Bezirk Graz-Umgebung und optional in drei Grazer Stadtrandgebieten)	439
Steiermärkische Landesbahnen; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Lieferung von Ersatzteilen für Kran [Künz])	439

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 193

ABT03-1.0-52981/2014-66

14. Dezember 2020

Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchern

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz mit Sitz in 8045 Graz, Radegunderstraße 10, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. März 2021 bis 15. Mai 2021

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit plombierten Sammelbüchern

Sammlungszweck: Finanzierung von sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen für Gehörlose und von Vereinssportbekleidung, Repräsentations- und Administrationsaufwand sowie Miete für Sportstätten und Büro.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
T e m m e l

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 194

ABT16-166890/2019-7

14. Dezember 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-5579, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94563>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94563>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B115 Sanierung Knoten Trofaiach

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. März 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 94563-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 195

ABT16-73316/2019-11

14. Dezember 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-5579, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94564>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94564>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B20 Sanierung Seewiesen – Au

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Straßen- und Brückenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. Februar 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 94564-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-3D-9/1999-532

9. Dezember 2020

Zusammenlegungsverfahren Deutsch Haseldorf; Verordnung

1.

Gemäß § 50 Abs. 1 des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982 – StZLG 1982, LGBl. Nr. 82 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird das mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 24. März 2003, GZ: 3 D 9/14-2003, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren Deutsch Haseldorf abgeschlossen.

2.

Gemäß § 9 Abs. 1 StZLG 1982 wird die mit obiger Verordnung gegründete Zusammenlegungsgemeinschaft Deutsch Haseldorf aufgelöst.

3.

Das Verfahren endet gemäß § 50 Abs. 1 StZLG 1982 mit dem der Kundmachung dieser Verordnung in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ folgenden Tag.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-27034/2016-57

10. Dezember 2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Gröbming, Stainach-Pürgg und Bad Mitterndorf im Bezirk Liezen

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- Kurapotheke Bad Mitterndorf in 8983 Bad Mitterndorf 284
- Alpenapotheke in 8962 Gröbming, Hauptstraße 56
- Panther-Apotheke in 8950 Stainach-Pürgg, Salzburger Straße 255

Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Kurapotheke Bad Mitterndorf in 8983 Bad Mitterndorf hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.30 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Die öffentliche Alpenapotheke in 8962 Gröbming hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(3) Die öffentliche Panther-Apotheke in 8950 Stainach-Pürgg hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg ist wie folgt zu leisten:

a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 haben die öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg jeweils in wöchentlichem Wechsel in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Alpenapotheke in 8962 Gröbming, Hauptstraße 56
2. Kurapotheke Bad Mitterndorf in 8983 Bad Mitterndorf 284
3. Panther-Apotheke in 8950 Stainach-Pürgg, Salzburger Straße 255

b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am Montag um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke bzw. Apotheken in o.a. fortlaufender Reihenfolge zu leisten.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg sind von der Leistung des Bereitschaftsdienstes (Dienstturnus) gemäß Abs. 1

1. an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12.00 bzw. 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und an
2. Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ausgenommen.

(3) Die öffentliche Alpenapotheke in 8962 Gröbming darf an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst leisten, wobei dieser auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft werktags (Montag bis Freitag) von 18.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(5) Während der von den öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimittel in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 3

Zustellung

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bad Mitterndorf, Gröbming und Stainach-Pürgg haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus der nächstgelegenen diensthabenden Apotheke im Bezirk Liezen oder angrenzender Bezirke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Liezen und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **Freitag, 1. Jänner 2021** in Kraft. Den Dienstoffturnus gemäß § 2 Abs. 1 lit. a beginnt die Panther-Apotheke in 8950 Stainach-Pürgg am 1. Jänner 2021 um 08.00 Uhr.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Schwaiger-Fellinger

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-15874/2020-17

16. Dezember 2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming über den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Schladming in der Zeit vom 20. Dezember 2020 – 31. März 2021

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- Edelweiss-Apotheke in 8970 Schladming, Pfarrgasse 677 und
- Apotheke Planai-West in 8970 Schladming, Salzburger Straße 304

der gemäß § 2 Abs. 2 lit a der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming vom 7. Februar 2020 festgesetzte Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag – Samstag) während der Mittagspause wie folgt abgeändert:

§ 1

Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag – Samstag) während der Mittagspause gilt Folgendes:

a) Für den Zeitraum vom **20. Dezember 2020 – 31. März 2021** haben die Edelweiss-Apotheke und die Apotheke Planai-West, beide in 8970 Schladming, entsprechend dem Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming vom 7. Februar 2020 zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag – Samstag) während der Mittagspause von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei geschlossener Tür zu versehen.

b) Während der von den öffentlichen Apotheken in Schladming zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit), jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 2

In- und Außerkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit Sonntag, 20. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf Mittwoch, 31. März 2021 außer Kraft.

2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming bleibt mit Ausnahme der für den Zeitraum vom

20. Dezember 2020 – 31. März 2021 erfolgten Abänderung für den Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag – Samstag) während der Mittagspause vollinhaltlich in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-6909/2016-95

16. Dezember 2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 16. Dezember 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal

Auf Grund des § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die

- 1 Adler-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 27,
- 2 Apotheke „Zum Bergmann“, 8753 Fohnsdorf, Hauptstraße 11,
- 3 Aichfeld-Apotheke, 8740 Zeltweg, Bahnhofstraße 24,
- 4 Landschaftsapotheke, 8750 Judenburg, Hauptplatz 5,
- 5 Stadt-Apotheke, 8750 Judenburg, Burggasse 32,
- 6 Sonnen-Apotheke, 8724 Spielberg, Marktpassage 6,
- 7 Stadt-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Hauptplatz 9 - 10,
- 8 Schutzengel-Apotheke, 8753 Fohnsdorf, Grazer Straße 22,
- 9 Lebenskreis Apotheke, 8740 Zeltweg, Tischlerstraße 15,
- 10 Pölstal-Apotheke, 8761 Pöls, Marktplatz 18,
- 11 Kolibri-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Kärntner Straße 100,

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

a) Apotheke „Zum Bergmann“ und Schutzengel-Apotheke in Fohnsdorf:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

b) Landschaftsapotheke und Stadt-Apotheke in Judenburg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

c) Adler-Apotheke, Stadt-Apotheke und Kolibri-Apotheke in Knittelfeld:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

d) Pölstal-Apotheke in Pöls:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

e) Sonnen-Apotheke in Spielberg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

f) Aichfeld-Apotheke und Lebenskreis Apotheke in Zeltweg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Am Hl. Abend (24. Dezember) und zu Silvester (31. Dezember) dürfen die Apotheken, wenn der jeweilige Tag auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fällt, bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Montag bis Samstag fällt, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg werden für die Leistung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in folgende fünf Dienstgruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

- Nr. 1 Adler-Apotheke in Knittelfeld
- Nr. 2 Apotheke „Zum Bergmann“ in Fohnsdorf

Gruppe 2:

- Nr. 3 Aichfeld-Apotheke in Zeltweg
- Nr. 4 Landschaftsapotheke in Judenburg

Gruppe 3:

- Nr. 5 Stadt-Apotheke in Judenburg
- Nr. 6 Sonnen-Apotheke in Spielberg

Gruppe 4:

- Nr. 7 Stadt-Apotheke in Knittelfeld
- Nr. 8 Schutzengel-Apotheke in Fohnsdorf

Gruppe 5:

- Nr. 9 Lebenskreis Apotheke in Zeltweg
- Nr. 10 Pölstal-Apotheke in Pöls

Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten ist von den Gruppen in fortlaufender Reihenfolge täglich um 08.00 Uhr wechselnd zu leisten, wobei

- in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils beide Apotheken einer Gruppe
- in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr nur eine Apotheke (die mit der Zahl von 1 bis 10 am Dienstplan steht)

Turnusbereitschaftsdienst zu leisten hat.

Die Leistung des o.g. Turnusbereitschaftsdienstes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Apotheke Nr. 11 Kolibri-Apotheke in Knittelfeld in einem sich regelmäßig wiederholenden Turnus immer zwei aufeinanderfolgende Dienste von den Apotheken Nr. 1 Adler-Apotheke in Knittelfeld, Nr. 6 Sonnen-Apotheke in Spielberg und Nr. 7 Stadt-Apotheke in

Knittelfeld leistet und für zwei Dienste zwischen den Diensten der Apotheken Nr. 6 Sonnen-Apotheke in Spielberg und Nr. 7 Stadt-Apotheke in Knittelfeld pausiert.

(2) Die Kolibri-Apotheke in Knittelfeld darf jene Turnusbereitschaftsdienste, die entsprechend dem Dienstplan an Samstagen zu leisten sind und nicht auf einen Feiertag fallen, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr auch bei geöffneter Türe leisten.

(3) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass während der Mittagspause von Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr

- die Landschaftsapotheke und Stadt-Apotheke in Judenburg,
- die Aichfeld-Apotheke und die Lebenskreis Apotheke in Zeltweg sowie
- die Stadt-Apotheke, die Adler-Apotheke und die Kolibri-Apotheke in Knittelfeld

Bereitschaftsdienst zu leisten haben. Dieser Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die Stadt-Apotheke in Judenburg hat an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis 18.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis maximal 20.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten, wenn die Ordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG dies erfordern. Der Bereitschaftsdienst während der Abendordinationszeiten darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 5 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Zustellung dringend benötigter Arzneimittel

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg haben in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte, das sind grundsätzlich in dieser Nacht vom diensthabenden praktischen Arzt (= ärztlicher Notdienst) verschriebene Arzneimittel aus der gemäß § 2 Abs. 1 dienstbereiten öffentlichen Apotheke kostenlos zugestellt werden (Taxizustellung). Die Auslösung der Zustellung erfolgt ausschließlich durch den Arzt, der das Rezept mit dem Vermerk „exp.noct.“ ausstellt. Die praktischen Ärzte des Bezirkes sind über die kostenlose Zustellung dringend benötigter Arzneimittel zu informieren.

(2) Die Zustellung der verpackten Arzneimittel an den Patienten erfolgt zur Wohnadresse des Patienten, wenn sich diese in den Gemeinden Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg, Zeltweg, Kobenz, St. Peter ob Judenburg, Lobmingtal (ausgenommen KG Kleinlobming und KG Mitterlobming) und St. Margarethen bei Knittelfeld (ausgenommen KG St. Lorenzen, KG Preg und KG Pichl) befindet.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Am Montag, den 1. Jänner 2021 versieht die Nr. 5 Stadtapotheke in Judenburg Bereitschaftsdienst in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und die Nr. 11 Kolibri-Apotheke in Knittelfeld in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal vom 6. Mai 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
B u c h a c h e r

Stadtgemeinde Voitsberg

18. Dezember 2020

Stellenausschreibung

Bei der Stadtgemeinde Voitsberg gelangt ab 1. Juli 2021 die Stelle **eines/r Juristen/in im Bauamt** zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962. Die Entlohnung für 40 Wochenstunden beträgt in der Entlohnungsgruppe a/1 € 2.640,00 brutto. Bei entsprechenden Vordienstzeiten ist ein höherer Bezug möglich. Die Stadtgemeinde Voitsberg strebt ein langfristiges Dienstverhältnis an.

Allgemeine Aufnahmebedingungen:

- Unbescholtenheit
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz-/Zivildienst

Fachliche und persönliche Anstellungserfordernisse:

- Studium der Rechtswissenschaften
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit
- freundliches, kommunikatives Auftreten

Schriftliche Bewerbungen sind unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild usw.) bis 31. März 2021 an die Stadtgemeinde Voitsberg, Stadtamtsdirektion, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg, zu richten.

Der Bürgermeister:
Mag. (FH) Bernd O s p r i a n

118/2020

Gemeinde Hart bei Graz

11. Dezember 2020

Kundmachung gemäß § 92 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F.; Verordnung**§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 eine Bausperre für den Geltungsbereich gem. § 2 dieser Verordnung in der KG Messendorf beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 2 Jahre

ab Rechtskraft dieser Verordnung. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 2

Die Plandarstellung im Maßstab 1:5.000 mit Datum 7. Dezember 2020, GZ: RO-606-17/BSP-01, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und legt den Geltungsbereich dieser Verordnung fest.

§ 3

Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen der zu erlassenden 25. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-606-17/5.25 FWP) zum Ziel.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten der 25. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-606-17/5.25 FWP) außer Kraft. 119/2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Frey



Geltungsbereich Bausperre



Sonstige Verlautbarungen

GIWOG
Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft
Montanstraße 1, 8793 Trofaiach

14. Dezember 2020

Bekanntmachung

Die GIWOG, Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft in 8793 Trofaiach, Montanstraße 1, hebt die Teil-GU-Ausschreibung-Holzbau zu den Neubauten Werkstraße 17 mit 14 WE und Werkstraße 19 mit 15 WE in 8670 Krieglach, erschienen im Stück 41 vom 9. Oktober 2020, Edikt Nr. 96/2020, auf. 120/2020

Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH, Joanneumring 14, 8010 Graz

Referenznummer: 20/179

10. Dezember 2020

Konzessionsbekanntmachung

Auftraggeber: Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH, Joanneumring 14, 8010 Graz, Tel. +43/316/253860, E-Mail: office@zentralraum-stmk.at, www.zentralraum-stmk.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://casati.vergabeportal.at/Detail/94498>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://casati.vergabeportal.at/Detail/94498>

Bezeichnung des Auftrags: Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines regionalen AST „GUSTmobil“ im Bezirk Graz-Umgebung und optional in drei Grazer Stadtrandgebieten

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Erteilung einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines regionalen AST „GUSTmobil“ im Bezirk Graz-Umgebung durch die Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH als Auftraggeberin und optional in drei Grazer Stadtrandgebieten durch die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als Auftraggeberin.

Laufzeit der Konzession: 36 Monate

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote: 4. Jänner 2021, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 94498-00

121/2020

Land Steiermark – Steiermärkische Landesbahnen

Referenznummer: hk2

11. Dezember 2020

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark – Steiermärkische Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, Tel. +43/316/812581-42, E-Mail: hannah.kaefel@stlb.at, www.steiermarkbahn.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/94596>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Ersatzteilen für Kran (Künz)

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Gegenstand der Leistung: Benötigt werden Ersatzteile für einen Kran, Hersteller Künz, Baujahr 2003

Leistungsfrist: 31. Dezember 2020

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 21. Dezember 2020, 00.00 Uhr

Dokument-ID: 94596-00

122/2020

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.